



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Fachdienst:	Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Dienstgebäude:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	07.11.2023
Unser Zeichen:	2/32/0-29723560-fd-ko-wi
Datum:	23.11.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

die Stadt Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 07.11.2023 folgenden Bescheid:

Thema:	Schneebrettbar, Ausschank, Hintergrundmusik
Datum/Uhrzeit:	24.11.2023 – 23.12.23, jeweils von 12:00 Uhr – 22:00 Uhr
Veranstaltungsorte:	Rathausgasse 2, 07743 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung(en) ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

- 1.1 Am 26.11.2023 ist der Betrieb der Schneebrettbar gänzlich einzustellen.
- 1.2 Der Betrieb der Schneebrettbar ist an den sonstigen Tagen um 22:00 Uhr zu beenden.
- 1.3 Während der Öffnungszeit ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von **54 dB(A)** an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 1.4 Gegebenenfalls sind Schallpegelmessungen an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Bei der Beurteilung der Lärm-Immissionen sind die Geräusche zu betrachten, die durch die Gäste der Schneebrettbar, die Musikbeschallung / Musikprogramm sowie die Belieferung der Bar verursacht werden.

Sparkasse	IBAN
Commerzbank	DE72 8305 3030 0000 0005 74
HypoVereinsbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00
	DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC
HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank	IBAN
Volksbank	DE47 8207 0000 0390 6666 00
	DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC
DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



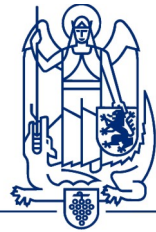
- 1.5 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.6 Während des Betriebes der Schneebrettbar und nach dem täglichen Betriebsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.
- 3.2 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- 3.3 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann sie einen Ordnungsdienst einsetzen
- 3.4 Die Veranstaltenden haben sich vor der Abgabe von Lebensmitteln mit dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) in Verbindung zu setzen.
- 3.5 Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.6 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.



Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Bitte nehmen Sie Kenntnis über das im Anhang befindliche Merkblatt des Fachdienstes Gesundheit und setzen erforderliche Maßnahmen um.

Gründe:

I.

Am 07.11.2023 wurde eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Schneebrettbar“ für den Zeitraum 24.11.2023 - 23.12.2023 im Durchgang der Rathausgasse 2 in Jena angezeigt.

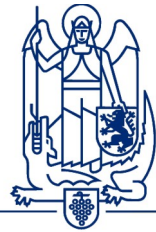
II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft. Für die Veranstaltung ist die Darbietung mechanischer Musik angezeigt worden. Es ergibt sich daher u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden oder Anliegendenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es ist niemandem zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besuchenden im Verhältnis zum Ruhebedürfnis der davon



- betroffenen Anrainer,
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
 - c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte,
 - d) die Dauer und Tageszeit der Veranstaltung,
 - e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit,
 - f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes.

Der 26.11.2023 ist als Totensonntag ein sog. „stiller Tag“ gem. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 ThürFGtG. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags oder des Feiertags widersprechen. An den sog. „stillen Tagen“ ist darüber hinaus erhöhter Schutz einzuhalten. Öffentliche Veranstaltungen, musikalische oder sonstige unterhaltende Darbietungen sind verboten.

In Abwägung dieser Kriterien und der angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Die Auflagen basieren auf der Abfallsatzung der Stadt Jena sowie auf der Grünflächensatzung der Stadt Jena und sollen nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermeiden.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung - MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter